

Universitätssportverein Technischen Universität Dresden e. V.

(USV TU Dresden e. V.)

ABTEILUNG FLOORBALL

ABTEILUNGSORDNUNG

STAND 08/2025

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Abteilungsname, Führung und Verwaltung, Mitgliedschaften.....	3
§ 2 Zweck der Abteilung.....	3
§ 3 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft.....	3
§ 4 Mitgliedsbeiträge und Gebühren	3
§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder	3
§ 6 Abteilungsorgane	3
§ 7 Mitgliederversammlung	3
§ 8 Abteilungsleitung	5
§ 9 Jugendwart der Abteilung.....	6
§ 10 Finanzrichtlinien.....	6
§ 11 Sinngemäße Anwendung der Satzung und der Ordnungen des USV TU Dresden e. V.	6
§ 12 Inkrafttreten	6

Änderungsübersicht

Stand	Paragraph	Änderungspunkt
04/2015		Ursprungsfassung
08/2025		Vollständige Überarbeitung

§ 1 Abteilungsname, Führung und Verwaltung, Mitgliedschaften

- (1) Die im USV TU Dresden e. V. gegründete Abteilung für Floorball führt den Namen Abteilung Floorball.
- (2) Die Abteilung führt und verwaltet sich selbst im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des USV TU Dresden e. V.
- (3) Die Abteilung ist über den USV TU Dresden e.V. Mitglied im Floorball Verband Sachsen.

§ 2 Zweck der Abteilung

- (1) Entsprechend der Satzung des USV TU Dresden e. V. bietet die Abteilung Floorball allen interessierten Sportfreunden Gelegenheit zum aktiven Betreiben der Sportart Floorball.

§ 3 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Den Erwerb der Mitgliedschaft regelt die Satzung des USV TU Dresden e. V.
- (2) Die Zugehörigkeit zur Abteilung Floorball setzt die Mitgliedschaft im USV TU Dresden e. V. voraus.
- (3) Die Beendigung der Mitgliedschaft regelt die Satzung des USV TU Dresden e. V.

§ 4 Mitgliedsbeiträge und Gebühren

- (1) Die Mitglieder haben entsprechend der Satzung des USV TU Dresden e. V. in Verbindung mit der Beitragsordnung des USV TU Dresden e. V. den Vereinsbeitrag sowie die Aufnahmegebühren bzw. Umlagen zu entrichten.
- (2) Die Abteilung kann gemäß Satzung des USV TU Dresden e. V. in Verbindung mit der Beitrags- und Finanzordnung des USV TU Dresden e. V. durch Beschluss der Abteilungsversammlung einen Abteilungsbeitrag und Umlagen erheben. Stichtage für die Berechnung sind der 01.02. und 01.07. des laufenden Jahres.
- (3) Entstehen Kosten für den aktiven Spielbetrieb insbesondere Spieler- und Teamlizenzen sowie Strafen, können diese auf die jeweiligen Spieler ganz oder teilweise umgelegt werden. Die Umlage der Kosten regelt die Finanzordnung der Abteilung.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Für die Mitglieder sind die Satzung und die Ordnungen des USV TU Dresden e. V., die Abteilungsordnung und die sonstigen Vorschriften der Abteilung Floorball, sowie die Beschlüsse der Abteilungsleitung bindend.
- (2) Mitglieder der Abteilung, sowie deren gesetzliche Vertreter, haben das Recht, an der Abteilungsversammlung sowie den Sitzungen der Abteilungsleitung teilzunehmen.
- (3) Bei der Benutzung von Sportstätten sind die Vorschriften des USV TU Dresden e. V. und der Abteilung Floorball sowie die jeweilige Hausordnung zu beachten und einzuhalten. Den Anordnungen der Übungsleiter und des Sportstättenpersonals ist Folge zu leisten.
- (4) Die Mitglieder verpflichten sich, die Satzungen, Ordnungen, Wettkampfbestimmungen sowie sonstigen Vorschriften der Verbände, denen der USV TU Dresden e. V. sowie die Abteilung Floorball angehören, zu beachten und einzuhalten.
- (5) Jedes Mitglied ist verpflichtet, eine gültige E-Mail-Adresse beim Verein und der Abteilung zu hinterlegen.

§ 6 Abteilungsorgane

- (1) Die Organe der Abteilung Floorball sind:
 1. die Mitgliederversammlung
 2. die Abteilungsleitung.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ der Abteilung Floorball. Sie findet in der Regel jährlich nach Abschluss der vorhergehenden Saison statt. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Abteilung Floorball vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Hiervon nicht beeinflusst ist das Rede- und Antragsrecht von Minderjährigen oder deren gesetzlichen Vertreter.

- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Abteilungsleiter einberufen und geleitet. Der Abteilungsleiter kann die Aufgabe des Versammlungsleiters auf ein anderes Mitglied übertragen.
- (3) Der Termin zur Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens 14 Tagen auf der Homepage zu veröffentlichen und per E-Mail mitzuteilen. Maßgebend ist dabei die letzte vom Mitglied der Abteilung mitgeteilte E-Mail-Adresse. Mit der Einberufung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge an die Mitglieder-versammlung müssen 5 Tage vor der Mitgliederversammlung der Abteilungsleitung übermittelt werden.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder immer beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (5) Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung zu Anträgen werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
- (6) Alle Abstimmungen werden als offene Wahl durch Handzeichen durchgeführt, sofern kein Antrag auf geheime Wahl beim Wahlleiter gestellt wird und dieser durch die Mitgliederversammlung bestätigt wird. Bei Personenwahlen sind Einzel- oder Blockwahlen zulässig. Das Wahlverfahren wird durch den Wahlleiter vorgeschlagen und durch die Mitgliederversammlung bestätigt.
- (7) Bei Personenwahlen mit mehreren Kandidaten gilt zunächst die absolute Mehrheit. Wird im ersten Wahldurchgang keine absolute Mehrheit erreicht, wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt bei dem die relative Mehrheit ausreicht. Vor einem Wahldurchgang können Kandidaten zurückziehen. Es können aber keine neuen Kandidaten sich zur Wahl stellen. Nach einer Personenwahl sind die Gewählten zu fragen, ob Sie die Wahl annehmen. Personen, die während der Wahl nicht persönlich anwesend sind, können gewählt werden sofern eine schriftliche Erklärung zur Bereitschaft der Kandidatur und zur Annahme der Wahl beim Wahlleiter vorliegt. Das Wahlergebnis ist zu protokollieren.
- (8) Durch den Versammlungsleiter ist ein Wahlleiter zu nominieren. Dieser ist neutral und ist kein Kandidat bei einer Personenwahl. Der Wahlleiter muss durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden.
- (9) Über Anträge, die nicht auf der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung grundsätzlich nicht abgestimmt werden. Ausnahmen gelten für Dringlichkeitsanträge. Diese dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkt aufgenommen werden. Als Dringlichkeitsanträge können nur solche Anträge zugelassen werden, die den objektiven Umständen nach nicht fristgemäß gestellt werden konnten.
- (10) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes der Abteilungsleitung
 - Entgegennahme des Kassenberichtes der Abteilungsleitung
 - Entlastung sowie Amtsenthebung von Mitgliedern der Abteilungsleitung
 - Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - Wahl der Mitglieder der Abteilungsleitung
 - Wahl der Delegierten für die Delegiertenkonferenz des USV TU Dresden e. V. und weiterer Ausschüsse
- (11) Die Abteilungsleitung kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist sie verpflichtet, wenn
 - es das Interesse der Abteilung erfordert oder
 - die Einberufung von 1/4 aller stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Zweckes und des Grundes gegenüber der Abteilungsleitung schriftlich verlangt wird.
- (12) Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist auf Verlangen dem geschäftsführenden Präsidium des USV TU Dresden e. V. zur Verfügung zu stellen.
- (13) Die Mitgliederversammlung kann online oder hybrid durchgeführt werden. Hierüber entscheidet die Abteilungsleitung nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Digitale Mitgliederversammlungen finden in einem nur für Mitglieder zugänglichen Chatroom statt. Mitglieder erhalten die Zugangsdaten durch eine gesonderte E-Mail. Eine Weitergabe der Zugangsdaten ist nicht zulässig.

§ 8 Abteilungsleitung

- (1) Die Abteilungsleitung besteht aus:
 - Abteilungsleiter
 - stellvertretendem Abteilungsleiter
 - Finanzwart
 - Jugendwart
 - bis zu drei weiteren Abteilungsleitungsmitgliedern.
- (2) Die Abteilungsleitung kann zu ihrer Unterstützung für bestimmte Aufgabenbereiche geeignete Mitglieder zur Mitarbeit berufen. Die berufenen Mitglieder werden mit der Berufung nicht Teil der Abteilungsleitung.
- (3) Wählbar sind alle Mitglieder der Abteilung vom vollendeten 18. Lebensjahr an.
- (4) Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Ein Mitglied der Abteilungsleitung bleibt solange im Amt, bis ein entsprechender Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Scheidet ein Mitglied während der laufenden Wahlperiode aus dem Amt aus, so kann die Abteilungsleitung aus dem Kreis der Abteilungsmitglieder für den restlichen Zeitraum der Wahlperiode einen Ersatz mit einfacher Mehrheit wählen. Die kommissarische Übernahme der Funktion durch ein Mitglied der Abteilungsleitung ist ebenfalls möglich (Doppelfunktion).
- (6) Bei Beendigung der Abteilungsmitgliedschaft endet automatisch auch die Funktion innerhalb der Abteilungsleitung.
- (7) Die Abteilungsleitung ist nach den Ordnungen des USV TU Dresden zuständig für:
 - die Durchführung des Übungs- und Wettkampfbetriebes einschließlich der Beantragung der dafür notwendigen Zeiten und Räume
 - die Verwaltung und Abrechnung der zur Verfügung stehenden materiellen und finanziellen Mittel auf Grundlage des Haushaltsplanes der Abteilung
 - die Zuarbeit zur Beantragung von Fördergeldern an die Geschäftsstelle
 - die Gewinnung von Sponsoren in Zusammenarbeit mit dem geschäftsführenden Präsidium
 - die Kontrolle des Mitgliederstandes der Abteilung und Mitwirkung bei der Durchsetzung der Beitragsdisziplin
 - die Öffentlichkeitsarbeit der Abteilung
 - Kauf von Sportmaterial und Geräten zur Durchführung hochklassiger Veranstaltungen
 - Ehrungsvorschläge gemäß Ehrenordnung des Vereins
 - Benennung der Personen mit Abrechnungsbefugnis gegenüber der Geschäftsstelle (Abteilungsleiter und maximal 5 weitere Personen)
 - Auskunftspflicht gegenüber dem geschäftsführenden Präsidium über alle Belange der Abteilung
 - Alle Aufgaben, welche nicht durch Satzung, Ordnungen oder Vorschriften geregelt sind.
- (8) Die Abteilungsleitung kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben eigene Ordnungen, Richtlinien oder sonstige Vorschriften beschließen. Diese dürfen dem Sinn und Zweck der Satzung und der Ordnungen des USV TU Dresden e. V. nicht widersprechen und sind – sofern erforderlich – dem geschäftsführenden Präsidium zur Bestätigung vorzulegen.
- (9) Sofern durch Ordnungen nicht anders geregelt, sind die Zuständigkeiten der einzelnen Mitglieder der Abteilungsleitung durch die Abteilungsleitung selbst zu regeln.
- (10) Jedes Mitglied der Abteilungsleitung ist im Rahmen seiner Zuständigkeiten ermächtigt selbständig im Sinne der Abteilung zu Handeln. Die anderen Mitglieder der Abteilungsleitung sind dabei jederzeit über aktuelle Entwicklungen zu informieren.
- (11) Für Maßnahmen und Entscheidungen welche die gesamte Abteilung betreffen sind Sitzungen der Abteilungsleitung einzuberufen. Die Sitzungen der Abteilungsleitung werden vom Abteilungsleiter mit einer Frist von mindestens 7 Tagen einberufen. Die Einberufung erfolgt per E-Mail. Der Abteilungsleiter kann die Aufgabe des Sitzungsleiters auf ein anderes Mitglied der Abteilungsleitung übertragen. Die Protokollierung der Sitzungen ist nur dann erforderlich, wenn es zu Abstimmungen über Abteilungsangelegenheiten kommt.
- (12) Die Abteilungsleitung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist und die Sitzung fristgerecht einberufen wurde. Die Entscheidungen der Abteilungsleitung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

- (13) Abweichend von § 8 (12) ist ein Beschluss der Abteilungsleitung gültig, wenn alle Mitglieder der Abteilungsleitung beteiligt wurden und bis zu dem vom Abteilungsleiter gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder der Abteilungsleitung ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.
- (14) Der Antrag der Abteilungsleitung zum Ausschluss eines Mitgliedes aus der Abteilung bedarf der Einstimmigkeit. Der Ausschluss ist von der Abteilungsleitung beim geschäftsführenden Präsidium zu beantragen. Das Ausschlussverfahren obliegt dem geschäftsführenden Präsidium.
- (15) Die Abteilungsleitung informiert die Mitglieder der Abteilung über alle gefassten Beschlüsse.

§ 9 Jugendwart der Abteilung

- (1) Der Jugendwart der Abteilung vertritt die Anliegen der Jugendspieler der Abteilung und unterstützt bei der Jugendarbeit und Umsetzung des Jugendschutzkonzepts des Vereins und der Abteilung. Der Jugendwart der Abteilung ist Mitglied des Jugendpräsidiums des USV TU Dresden e. V.
- (2) Bei der Wahl der Jugendwart der Abteilungen haben alle ordentlichen Mitglieder der jeweiligen Abteilung vom 12. bis 27. Lebensjahr Stimmrecht. Als Jugendwarte können ordentliche Mitglieder mit vollendetem 16. Lebensjahr angewählt werden.

§ 10 Finanzrichtlinien

- (1) Die Finanzen werden im Rahmen der Vorschriften des USV TU Dresden e. V. eigenverantwortlich durch die Abteilungsleitung verwaltet.
- (2) Zur ordnungsgemäßen Umsetzung der Finanzordnung des Vereins in Zusammenhang mit den spezifischen Anforderungen der Abteilung, kann die Abteilungsleitung eine interne Finanzordnung festlegen.

§ 11 Sinngemäße Anwendung der Satzung und der Ordnungen des USV TU Dresden e. V.

- (1) In allen weiteren Angelegenheiten ist sinngemäß nach der Satzung und den Ordnungen des USV TU Dresden e. V. zu verfahren. In Zweifelsfällen ist das geschäftsführende Präsidium des USV TU Dresden e. V. zu befragen.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Die Abteilungsordnung der Abteilung Floorball wurde von der Mitgliederversammlung am 17.04.2015 beschlossen und tritt nach Bestätigung durch das Präsidium des USV TU Dresden e.V. in Kraft. Die letzte Änderung erfolgte durch die Mitgliederversammlung am 15.08.2025.